

## Kurznachrichten

Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben  
Vom: 27. Januar 1991

Quelle: BGBl. II Nr. 5, S. 431

Inkrafttreten: am Tage nach der Verkündung, d.h. am 22. Februar 1991

Als Konsequenz aus dem Robbensterben im Jahre 1988 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks und

der Niederlande am 16. Oktober 1990 in Bonn ein trilaterales Abkommen zum Schutz dieser Tiere unterzeichnet. Es ist das erste Regionalabkommen, das im Rahmen des „Internationalen Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten“ (Bonner Konvention) zustande gekommen ist.

In der Vereinbarung verpflichten sich die drei Staaten, gemeinsam einen **Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplan** auszuarbeiten, der

die erforderlichen Schutzvorschriften fest schreibt. Unter dem ersten Eindruck des Robbensterbens hatten die Umweltminister der drei Staaten ein **Sofortprogramm** verabschiedet, das gegenwärtig noch läuft. Auch dort geht es um den Schutz und die genaue Überwachung der Seehund-Population. Nach einer relativ schlechten Geburtsrate im Jahre 1989 ergaben die Seehund-Zählungen inzwischen wieder eine normale Quote an neugeborenen Tieren.

## Das Landesabfallabgabengesetz (LAbfAG) von Baden-Württemberg

Das LAbfAG ist am 6. März 1991 vom Landtag beschlossen worden, am **11. März 91** erschienen (GBl. S. 133) und am **1. April 91** in Kraft getreten.

Eine **Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Umwelt über den Vollzug des Landesabfallabgabengesetzes (VwV-LAbfAG) ist in Vorbereitung.

Nach § 1 Abs. 1 LAbfAG ist für das Erzeugen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle eine Abgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist nach § 3 Abs. 1 LAbfAG der **Abfallerzeuger**.

Ab 1. April müssen die Erzeuger von Sonderabfällen in Baden-Württemberg eine Abfallabgabe entrichten. Mit der Abfallabgabe – deren bundesweite Einführung zwischenzeitlich von der Bundesregierung angekündigt wurde – soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Prozesse in gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen so zu gestalten, daß kei-

ne oder möglichst geringe Mengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen entstehen und die bei der Produktion anfallenden Reststoffe verwertet werden.

Die Abgabe wird auf alle in einer Anlage zum Gesetz aufgeführten, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes („Sonderabfälle“) erhoben.

Die Abgabepflicht entsteht, wenn die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Entsorgung abgegeben oder in eigenen Anlagen verbrannt oder abgelagert werden. **Nicht abgabepflichtig** sind Abfälle, die als *Reststoffe* in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen verwertet werden. Eine Ausnahme gilt ferner für *Abfälle aus Problemstoffsammlungen* der Gemeinden und Landkreise.

Die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind im Hinblick auf ihre Vermeidbarkeit, die Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Entsorgung und ihre Verwertbarkeit als Reststoffe in drei Kategorien eingeteilt: Der Abgabensatz beträgt für Abfälle der **Kategorie 1** DM 50,-, für Abfälle der **Kategorie 2**

DM 100,- und für Abfälle der **Kategorie 3** DM 150,- je angefangene Tonne. Er verdoppelt sich zum 1. 1. 1993.

Die Abgabe wird – wie der sog. Wasserpfennig – nach dem Vorbild des Umsatzsteuerrechts im **Vorauszahlungsverfahren** erhoben. Der Abgabepflichtige muß seine Abgabeschuld selbst berechnen und jedes Jahr bis **spätestens 31. Januar eine Abgabeklarung** abgeben. Am **1. April** und am **1. Oktober** sind Vorauszahlungen jeweils in Höhe der hälftigen zu erwartenden Jahresabgabeschuld zu leisten. Für das Rumpfabgabensjahr 1991 gilt eine Sonderregelung: Am 1. Oktober ist eine Vorauszahlung in Höhe des gesamten zu erwartenden Jahresbetrages zu entrichten. Zur Ermittlung der für die Höhe der Abgabeschuld maßgeblichen Menge der erzeugten Abfälle müssen diese ab 1. April vom Erzeuger entweder gewogen oder, wo dies möglich ist, mit Hilfe des spezifischen Gewichts von Volumeneinheiten in Tonnen umgerechnet werden. Zuständig für Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind in der Regel die unteren Abfallrechtsbehörden.

Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, März 1991

## Novellierung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen

Noch offene Regelungsbereiche des Bundesabfallgesetzes (es soll auch novelliert werden, wobei besonders die stoffliche Wiederverwertung Vorrang vor der thermischen Verwertung des Mülls bekommen soll) können die Landesabfallgesetze schließen.

Das Landesabfallgesetz von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt noch nicht in ausreichender Weise die ökologische Abfallwirtschaft mit dem gestaffelten Rangverhältnis von Abfallvermeidung, stofflicher Abfallverwertung, der Schadstoffminimierung sowie der Behandlung und Ablagerung.

Erstmals in einem Landesabfallgesetz soll der **Vorrang der stofflichen Verwertung** festgeschrieben werden. Der Gesetzentwurf bie-

tet eine Grundlage dafür, Abfälle schon auf der Produktions- und Verbraucherebene zu vermeiden. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben das Vermeidungs- und Verwertungsgebot in praktisches Handeln umzusetzen und die Entsorgungssicherheit durch Planung, Bau und Betrieb von neuen Entsorgungsanlagen zu gewährleisten.

DIE GRÜNEN haben, in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Bürgeraktion „Das bessere Müllkonzept“ in Bayern, einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht mit den Zielen eines strikten Vermischungsverbot, der Trennung von Sonderabfällen und Reststoffen am Entstehungsort sowie einer rückholbaren Zwischenlagerung von in absehbarer Zeit stofflich verwertbaren Abfällen und Reststoffen. Die Einführung einer flächendeckenden kommunalen Bio-Abfalltonnenpflicht sowie die Forderung nach Kompostierungsanlagen sollen über Abfallentsorgungs-

gebühren und die Verkaufserlöse für Wertstoffe gedeckt werden.

Die Forderungen der Fraktion DIE GRÜNEN sind auch mit der Konzeption der Landesregierung erreichbar, zumal der Gesetzentwurf neben einer jährlich vorzulegenden Abfallbilanz auch einen finanziellen Anreiz zur Vermeidung und Verwertung über die Gebührenregelung auf der Basis des konkreten Abfallaufkommens vorsieht. Für weniger Abfall soll eben weniger bezahlt werden müssen!

Dr.-Ing. U.-D. Matzke  
Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
(MURL) des Landes NRW  
Ref. V A 7  
Schwannstraße 3  
W-4000 Düsseldorf 1